



Johanna-Ruß-Schule e.V.
Heilpädagogische Waldorfschule

Johanna-Ruß-Schule e.V. · Numbachstraße 3 · 57072 Siegen

**An die Vorstände von
Verband für anthroposophische Heilpädagogik ...
BundesElternVereinigung ...
Schlossstrasse 9
61209 Echzell-Bingenheim**

Numbachstraße 3
57072 Siegen
Tel. 0271 - 23 31 3
Fax 0271 - 23 31 450
j-r-s@gmx.net
www.waldorf-net.de/j-r-s

Siegen, 14.04.2011

Stellungnahme zu Ihrer *Erklärung zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 23.03.2011*

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitglied des Verbandes sehen wir – das Lehrerkollegium der Schule – uns nach Kenntnisnahme der o.g. Erklärung zu vorliegender Stellungnahme veranlasst.

Wir bitten dabei zu bedenken, dass hierin nicht etwa eine mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Gremien von Verband und BEV am Thema Inklusion zum Ausdruck kommen soll. Wir sehen durchaus, dass gerade die nichtschulischen Einrichtungen und insbesondere die Eltern von der Thematik vielleicht noch intensiver und in anderer Weise berührt sind als die heilpädagogischen Schulen. In bestimmte Themenbereiche haben Sie sich viel tiefer eingearbeitet als das für Schulen zunächst nahe liegt: Ihre Ausführungen zur Rechtsfähigkeit (Art. 12) und Nichteinwilligungsfähigkeit (Art. 15) wollen wir daher von jeglicher Kritik ausnehmen.

Uns liegt verständlicherweise der schulische Bereich nahe, da wir hier von konkreten schulpolitischen oder rechtlichen Änderungen evt. direkt betroffen wären. Darüber hinaus geht uns auch die grundsätzliche Thematik an, insofern wir als anthroposophische Einrichtung aufgerufen sind, Stellung zu kulturellen Zeiterscheinungen zu nehmen.

Unsere Stellungnahme zur Thematik (letzte Version vom 31.03.2011, auf unserer Internetseite abrufbar) ist Ihnen als Vorstandsmitgliedern sicherlich bekannt geworden. Wir wollen unsere dort vorgebrachten Argumente hier nicht wiederholen, sondern in Bezug auf Ihre *Erklärung* ergänzen.

Unser Hauptproblem ist, dass wir zwischen den drei von Ihnen besprochenen Bereichen Wohnen, Schule und Arbeitswelt (Art. 19, 24 und 27) eine eklatante „Ungleichbehandlung“ sehen:

Für den Bereich Wohnen wird Wert darauf gelegt, dass die Betroffenen im Sinne der Wahlfreiheit auch „besondere Wohnformen“, also etwa die Lebensorte des Verbandes, wählen können. Ebenso wird für den Bereich Arbeitswelt eine Wahlmöglichkeit zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und einer Beschäftigung „in einem behinderungsspezifischen Kontext“ gefordert; die etablierten Angebote der Werkstätten für behinderte Menschen würden „neben Integration und Inklusion“ auch gebraucht. Explizit wird sogar die Möglichkeit der Rückkehr in die WfbM gefordert.

Für beide Bereiche werden also in Ihrer Stellungnahme nach dem Zitieren des entsprechenden Konvention-Artikels unmittelbar praxisbezogene Vorbehalte gemacht, die gegenüber dem Inklusionsansatz auf bewährte Hilfsmöglichkeiten hinweisen, die im Sinne einer Ergänzung und im Sinne der Wahlfreiheit erhaltenswert sind.

Ganz anders ist der Tenor im Bereich Schule. Auf einer (wenn man die Eigentümlichkeiten der Inklusionsdebatte nicht schon kennen würde) nicht nachvollziehbaren Argumentationslinie wird über den Umweg über die anthroposophische Grundlage der Waldorfpädagogik und die Ideale der Dreigliederung des Schulwesens kurzerhand in den Dienst eines bestimmten gesellschaftspolitischen Ziels gestellt: Aus den Idealen der französischen Revolution wird urplötzlich im nächsten Satz die Aufgabe, „für das Ziel einer inklusiven Bildung gesellschaftlich zu werben und es politisch durchzusetzen“. In den folgenden drei Absätzen werden daraufhin – so verstehen wir den Sinn dieser Ausführungen – alle möglichen Aspekte zusammengestellt, wie Waldorfpädagogik sich bereits auf dem Weg zur Inklusion befindet, um im letzten Absatz festzustellen, dass neben der „gesellschaftspolitischen Durchsetzung“ einer inklusiven Bildung offenbar auch Sonderschulen noch ein befristetes Existenzrecht als Übergangsform haben.

Sie werden uns nicht übel nehmen, dass wir die Gedankenführung dieses schulbezogenen Abschnittes als hochproblematisch empfinden. Ein sauberes Vorgehen wäre gewesen, auch im Bereich Schule, wie in den beiden anderen, der Aufforderung der UN-Konvention zur Schaffung von inklusiven Möglichkeiten im Sinne von Pluralismus und Wahlfreiheit die bewährten Formen, also hier die Sonderschule, gegenüberzustellen. Stattdessen wird auf unerträglich schiefe Weise das mit der Waldorfbewegung verbundene Dreigliederungsideal mit einer bestimmten aktuellen schulpolitischen Agitationsrichtung verknüpft. Die „gesellschaftspolitische Durchsetzung“ einer bestimmten Schulform steht für uns in krassem Widerspruch zu einer Anschauung, die die Loslösung des Schulwesens vom Staat als Bedingung der Möglichkeit von positiver Pädagogik sieht.

Warum muss von den drei Bereichen ausgerechnet die Schule dafür herhalten, fragen wir uns. Vermutlich, weil „Schulpolitik“ hierzulande schon lange ein Experimentierfeld ist, auf dem über die straffe staatliche Organisation und vor großem Publikum gesellschaftspolitische Ideen ausprobiert oder zumindest debattiert werden können. Wir meinen, dass Waldorfpädagogik sich hiervon klar distanzieren muss.

Der Begriff der Inklusion wird in Ihrem Text äußerst uneinheitlich gebraucht. Wenn Sie existierende Lebensorte gerade im ländlichen Raum als „zukunftsweisende Modelle inklusiver Gemeinwesenarbeit“ bezeichnen, oder wenn Sie in frei gewählten „besonderen Wohnformen“ die Möglichkeit sehen, „am ehesten ein inklusives Leben führen zu können“, ist dies sicherlich der von den Urhebern des Inklusionsbegriffs mittlerweile beklagte inflationäre Begriffsgebrauch. Auf Schule bezogen ist dagegen von „Integration oder künftig gar Inklusion“ die Rede: ein sachgerechterer Begriffsgebrauch, aber ein weiteres Zeichen der von uns beklagten „Ungleichbehandlung“.

Zuletzt möchten wir, im Rahmen unseres grundsätzlichen Interesses am Thema, bezweifeln, dass die Zuordnung von Inklusion zu „Brüderlichkeit“ hilfreich ist. Die Begegnung von Mensch zu Mensch, ob behindert oder nicht, und ob in inklusivem oder exklusivem Rahmen, sehen wir in allen drei Bereichen (Wohnen, Schule, Arbeit) von Impulsen des freien Geisteslebens getragen. Brüderlichkeit betrifft unseres Erachtens die Bereitstellung der materiellen Grundlagen. Die Interpretation von Inklusion als Akt der Brüderlichkeit enthält die Gefahr einer Rückkehr zum überwunden geglaubten Mitleid- und Almosen-Ansatz.

Als Mitglied des Verbandes bitten wir Sie, bei der nächsten Überarbeitung Ihrer Erklärung unseren Bedenken Rechnung zu tragen.

Im Auftrag der Lehrerkonferenz (Beschluss vom 14.04.2011)

Mit freundlichen Grüßen

(Martin Cuno)